



Brüssel, den 8. April 2016
(OR. en)

7645/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0313 (COD)**

FRONT 160
MAR 109
CODEC 383
COMIX 262

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Gemischter Ausschuss
vom 6. April 2016

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs
- Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung vom 6. April 2016 Einvernehmen über das Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament erzielt (siehe Anlage).

Die Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch Unterstreichung und [...] hervorgehoben.

ANLAGE

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für
die Sicherheit des Seeverkehrs

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 100 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nationale Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, sind für ein breites Spektrum an Aufgaben zuständig, zu denen Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr, Suche und Rettung, Grenzkontrolle, Fischereiaufsicht, Zollkontrolle, allgemeine Strafverfolgung und Umweltschutz gehören können. Die Europäische Grenz[...]schutzagentur, die Europäische Fischereiaufsichtsagentur und die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs sollten deshalb im Rahmen ihres Mandats sowohl untereinander als auch mit den nationalen Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, enger zusammenarbeiten, um ein besseres maritimes Lagebild zu erhalten und ein kohärentes, kosteneffizientes Vorgehen zu unterstützen.
- (1a) Die Durchführung dieser Verordnung berührt weder die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten noch die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen von internationalen Übereinkommen wie dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, dem Internationalen Übereinkommen über den Such- und Rettungsdienst auf See, dem Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, dem Internationalen Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten und anderen einschlägigen internationalen Meeresübereinkünften.
- (1b) Um eine effiziente und wirksame Unterstützung nationaler Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, zu gewährleisten, sollte die Agentur die modernste verfügbare Technik, wie z. B. ferngesteuerte Flugsysteme, einsetzen.
- (1c) Die Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen

Die Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 wird wie folgt geändert:

(1) In Artikel 2a¹ wird folgender Absatz eingefügt:

"4. Die Agentur arbeitet mit der Europäischen Grenz[...]schutzagentur und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate zusammen, um die nationalen Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, zu unterstützen, wie in Artikel 2b dargelegt, indem sie

- a) Dienste, Informationen, Ausrüstung und Ausbildung bereitstellt und
- b) Mehrzweckeinsätze koordiniert.

Absatz 1 Satz 2 gilt."

(2) Folgender Artikel 2b wird eingefügt:

"Artikel 2b

Europäische Zusammenarbeit zur Unterstützung der nationalen Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen

1. Die Agentur unterstützt in Zusammenarbeit mit der Europäischen Grenz[...]schutzagentur und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur nationale Behörden, die auf nationaler und auf Ebene der Union und gegebenenfalls auf internationaler Ebene Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, durch:

- a) Austausch, Zusammenführung und Analyse von Informationen aus Schiffsmeldesystemen und anderen von den Agenturen unterhaltenen oder ihnen zugänglichen Informationssystemen im Einklang mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen und unbeschadet der Eigentumsrechte der Mitgliedstaaten an den Daten;

¹ Vorbehalt der Kommission.

- b) Bereitstellung von Überwachungs- und Kommunikationsdiensten, die sich auf modernste Technik stützen, u. a. weltraum- und bodengestützte Infrastrukturen sowie auf beliebigen Plattformen installierte Sensoren;
 - c) Aufbau von Kapazitäten durch Ausarbeitung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren sowie durch die Unterstützung der Ausbildung und des Austauschs von Personal mit dem Ziel, den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache zu verbessern – unter Berücksichtigung einschlägiger Initiativen auf diesem Gebiet;
 - d) gemeinsame Kapazitätsnutzung durch die Planung und Durchführung von Mehrzweckeinsätzen und Austausch von Mitteln und sonstigen Kapazitäten, soweit diese von den Agenturen koordiniert werden und **mit der Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten¹**.
2. Die Modalitäten der Zusammenarbeit bei Küstenwacheaufgaben der Agentur mit der Europäischen Grenz[...]schutzagentur und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur werden nach Maßgabe der für die Agenturen geltenden jeweiligen Mandate und Finanzregelungen in einer Arbeitsvereinbarung festgelegt. Diese Vereinbarung wird vom Verwaltungsrat der Agentur, der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und dem Verwaltungsrat der Europäischen Grenz[...]schutzagentur gebilligt².
3. Die Kommission stellt in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, der Agentur, der Europäischen Grenz[...]schutzagentur und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur einen Leitfaden für die europäische Zusammenarbeit bei Aufgaben der Küstenwache zur Verfügung, der Leitlinien, Empfehlungen und bewährte Verfahren für den Informationsaustausch enthält. Die Kommission nimmt dieses Handbuch in Form einer Empfehlung an."

¹ Vorbehalt der Kommission.

² Vorbehalt der Kommission.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident
